

Richtlinie für die Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Neufassung

§ 1

Die Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke erfolgt in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg auf der Grundlage dieser vom Gemeinderat am 13. Februar 2025 beschlossenen Vergaberichtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung wird durch diese Vergaberichtlinie nicht begründet.

§ 2

Die Kaufpreise für die Baugrundstücke werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt ebenfalls durch den Gemeinderat.

§ 3

Bewerber können nur natürliche Personen sein. Die Bewerbung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit Hilfe eines vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogens. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die kostenfreie Rückübertragung des Baugrundstückes zu verlangen und darüber hinaus eine Vertragsstrafe festzulegen, wenn die Zuteilung auf unrichtigen Angaben beruhte. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 4

Bei Paaren wird die höchste erreichte Einzelpunktzahl berücksichtigt. Der jeweilige Partner muss grundsätzlich Miterwerber des Baugrundstückes sein

§ 5

Wenn es mehrere Bewerber gibt, erfolgt die Vergabe nach der Rangplatzierung aufgrund der erreichten Punktzahl. Bei Punktegleichheit entscheidet der Gemeinderat und zwar sowohl über die Rangplatzierung als auch die Vergabe. Nach der Entscheidung des Gemeinderates wird den Bewerbern die erreichte Punktezahl und der erreichte Rangplatz mitgeteilt.

§ 6

Nach der Reihenfolge der Rangplätze wird den Bewerbern das Recht eingeräumt, ein Baugrundstück auszuwählen, sofern sich die Bewerbung nicht auf ein konkretes Baugrundstück bezieht. Bei Bewerbungen für Baugrundstücke im Rahmen von Baulanderschließungen ist es nicht möglich, sich auf ein bestimmtes Grundstück zu bewerben. Pro Bewerber wird maximal ein Baugrundstück vergeben.

§ 7

Der Kaufvertrag muss innerhalb von 2 Monaten nach Vergabebeschluss abgeschlossen werden, andernfalls verliert dieser seine Bindungswirkung. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Abschluss des Kaufvertrages aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Erwerber liegen, noch nicht möglich war. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 8

Das Baugrundstück ist innerhalb von 4 Jahren nach Kaufvertragsabschluss bezugsfertig zu bebauen. Diese Auflage ist durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch zu sichern. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist in angemessenem Umfang verlängert werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Rückübertragung des Baugrundstückes gegen Erstattung des Kaufpreises abzüglich eines Betrages in Höhe von 500,00 Euro für den Verwaltungsaufwand zu verlangen.

§ 9

Die Bewerber sind auf die Dauer von 5 Jahren zur Eigennutzung verpflichtet. Bei vorheriger Aufgabe der Eigennutzung ist ein Mehrwert des Bodenrichtwertes in Bezug auf die Grundstücksgröße als Wertausgleich an die Gemeinde fällig. Im Falle sozialer Härten (z.B. Zwangsversteigerung, Ehescheidung, Notverkauf, Erbfolge, Arbeitsplatzwechsel) kann von einer Vertragsstrafe abgesehen werden oder diese gemindert werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Bauausschuss bzw. den Gemeinderat.

§ 10

Punktesystem zur Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke

	Familiäre Situation	
A.	verheiratet / verpartnert	+ 3 Punkte
B.	haushaltszugehöriges Kind	je + 5 Punkte
C.	Pflegebedürftige Haushaltsangehörige	je + 5 Punkte
	Örtliche Situation	
D.	Ortsansässigkeit in der Gemeinde	+ 5 Punkte
	Ehrenamtliches Engagement	
E.	Ehrenamtliche Tätigkeit	+ 2 Punkte
	Eigentum	
F.	Wohneigentum bereits vorhanden	je - 20 Punkte
G.	unbebautes Baugrundstück bereits vorhanden	je - 30 Punkte
	Gemeindliche Baugrundstücke	
H.	gemeindliches Baugrundstück bereits früher erworben	je - 40 Punkte

§ 11

Begriffsbestimmungen

(1) Als haushaltszugehöriges Kind im Rahmen dieser Richtlinie gilt jedes haushaltszugehörige Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ungeborene Kinder sind gegen Vorlage des Mutterpasses gleichgestellt.

(2) Als pflegebedürftige Haushaltszugehörige im Rahmen dieser Richtlinie gelten Haushaltszugehörige mit anerkanntem Pflegegrad. Eine Person gilt als haushaltszugehörig, wenn sie unter der gleichen melderechtlichen Anschrift wohnt.

(3) Ortsansässig im Rahmen dieser Richtlinie ist, wer selbst oder wessen Eltern oder Elternteil beim Ablauf der Bewerbungsfrist seit mindestens 24 Monaten ununterbrochen in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg seinen Hauptwohnsitz hat bzw. haben oder wessen früherer Wohnsitz mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg war.

(4) Als ehrenamtliches Engagement im Rahmen dieser Richtlinie gilt eine herausragende oder arbeitsintensive Funktion (z. B. Hilfsorganisation, Trainer- / Jugendarbeit, Vorstandstätigkeit), die seit mindestens 2 Jahren in Vereinen oder Institutionen ausgeübt wird. Dieses ehrenamtliche Engagement ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der jeweiligen Organisation durch schriftlichen Nachweis zu belegen. Sofern die Bewerberin / der Bewerber selbst die Funktion der/ des Vorsitzenden der Organisation ausübt, ist das ehrenamtliche Engagement von der nächst höheren Gliederungsebene durch schriftlichen Nachweis zu belegen.

(5) Abzüge für Eigentum gelten für Wohnhäuser oder unbebaute Baugrundstücke innerhalb der Gemeinde Rehlingen-Siersburg.

(6) Mit dem in § 4 genannten Begriff „Paare“ und den in § 10 Buchstabe A. aufgeführten Begriffen „verheiratet/verpartnert“ sind alle Formen von Lebensgemeinschaften zu verstehen, die auf Dauer angelegt sind.

Rehlingen-Siersburg, den 14. Februar 2025
DER BÜRGERMEISTER

gez.

Joshua Pawlak